

## B & K Rechts-Hinweis

07/2015

### EU erleichtert die Vollstreckung innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten

#### I. Problemlage bei der Vollstreckung inländischer Titel im Ausland

Viele Vollstreckungsgläubiger, die einen Vollstreckungstitel gegen einen im EU-Ausland ansässigen Schuldner erwirkt haben, sehen oft davon ab, ihre Ansprüche durchzusetzen. Der Grund liegt vielfach darin, dass die Vollstreckung eines Titels im EU-Ausland bisher mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden war. Obwohl die Gläubiger bereits einen Titel in der Hand hatten, war vor Beginn der Vollstreckung die Durchführung eines gesonderten Vollstreckbarkeitsverfahrens erforderlich.

Diese komplizierte Vorgehensweise hat sich nunmehr geändert. Mit Wirkung zum 10. Januar 2015 können nach der neuen Verordnung (EU) Nr. 1215/12 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 (sog. Brüssel-I-Verordnung) Urteile im EU-Ausland direkt vollstreckt werden, ohne vorher ein Vollstreckbarkeitsverfahren durchlaufen zu müssen. Zweck dieser Verordnung ist es, die Formalitäten nicht nur bei der Anerkennung, sondern auch bei der Vollstreckung von

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu vereinfachen. Diese Neuregelungen gelten in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union teils unmittelbar, teils mittelbar.

#### II. Neue Rechtslage beschleunigt die Vollstreckung

##### 1. Abschaffung des Vollstreckbarkeitsverfahrens

Bisher bestand für die Gläubiger, die bereits einen Titel gegen einen Schuldner erlangt hatten, der seinen Wohnsitz im EU-Ausland hatte, keine Möglichkeit, mit diesem Titel ohne weiteres die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland zu betreiben. Denn das mühsam erstrittene Urteil musste auch in demjenigen Mitgliedsstaat, in dem die Entscheidung des anderen Ursprungsmitgliedstaates vollstreckt werden sollte, für vollstreckbar erklärt werden. Dies geschah im Rahmen eines förmlichen vorgeschalteten Verfahrens der Vollstreckbarerklärung, sog. Exequatur-Verfahren. Danach war der Gläubiger eines Vollstreckungstitels

verpflichtet, zunächst eine Vollstreckbarkeitsklärung bei dem zuständigen Gericht des Mitgliedsstaates, in dem die Vollstreckung durchgeführt werden sollte, zu beantragen. Dies war zum einem kostenintensiv, da bei diesem Verfahren neben Gerichts- und Rechtsanwaltskosten auch Übersetzungskosten für die Übersetzung des vollständigen Titels entstanden. Zum anderen war dieses Verfahren oft sehr zeitaufwendig. Je nach Mitgliedsstaat nahm das Verfahren einen längeren Zeitraum von einigen Monaten in Anspruch. Zudem führten erhobene Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckung ebenfalls zu einer erheblichen Verzögerung.

Nach der neuen Brüssel-I-Verordnung ist mit Wirkung zum 10. Januar 2015 das Durchlaufen eines Vollstreckbarkeitsverfahrens innerhalb der EU nunmehr abgeschafft. Das deutsche Urteil kann unmittelbar im europäischen Ausland vollstreckt werden, ohne dass es der Einholung einer Vollstreckbarkeitsklärung im Vollstreckungsstaat bedarf. Damit können sich die Vollstreckungsgläubiger unmittelbar an die ausländischen Vollstreckungsorgane wenden.

## **2. Vollstreckungsbescheinigung mit geringeren Übersetzungskosten**

Für die Vollstreckung sind die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde sowie eine Bescheinigung, mit der be-

stätigt wird, dass die Entscheidung vollstreckbar ist, ausreichend.

Auch die Übersetzung des gesamten Vollstreckungstitels und dessen Begründung ist im Regelfall nicht mehr erforderlich. Allenfalls ist die Übersetzung der im Ursprungsstaat ausgestellten Vollstreckungsbescheinigung erforderlich, was ausreichend ist, da sich aus der Bescheinigung alle für die Vollstreckung relevanten Angaben ersehen lassen. Nur wenn ausnahmsweise die Fortsetzung des Verfahrens ohne Übersetzung nicht möglich ist, bedarf es einer Übersetzung des vollständigen Titels.

### **III. Unser Tipp**

Für Gläubiger bedeuten die Neuregelungen eine erhebliche Entlastung. Inländische Titel können nunmehr einfacher, schneller und kostengünstiger im Ausland vollstreckt werden. Gerne beraten und unterstützen wir Sie dabei.

#### **Information:**

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelfällen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.